

Bezeichnend, vor allem für die Umbruchsituation vom »Arbeitsamt« zur »Agentur für Arbeit«, waren vermehrt schriftliche Vorladungen zu Beratungsgesprächen. Auch ich hatte mich wieder einmal einzufinden. Als nach längerem flehentlichem Anstarren des Nummernautomaten endlich meine Wartennummer aufleuchtete, mußte ich feststellen, daß den Mitarbeitern des Arbeitsamts der Grund, weswegen ich einbestellt worden war, nicht bekannt war. Von anderen hörte ich, daß deren Beratungsgespräche durch großflächige Computerabstürze ausfallen mußten. Ist der Computer der elementare Bestandteil der Beratung? Worum handelt es sich bei einem Beratungsgespräch? Sollte es nicht am Ende Impuls für eine Arbeitswiederaufnahme sein, oder steht doch nur das routinemäßige Abhaken von Standardfragen im Vordergrund? Unfreiwillig lieferte mein letztes Gespräch mit einem Arbeitsberater den Beweis. Obgleich ich selbst um dieses Gespräch gebeten hatte, war der erste Punkt dieses Treffens die – regelwidrig nicht vorhandene – Einladung zur Bera-

tung. Wertvolle Zeit der auf 25 Minuten begrenzten Beratungseinheit verging, um diese Regelwidrigkeit am Computer zu korrigieren. Meine Fragen zu finanziellen Beihilfen bei Reisen zu Vorstellungsgesprächen ins europäische Ausland waren schnell beantwortet: Es gibt keine Unterstützung. Das Gespräch dauerte aber dann 50 Minuten. Der Berater hatte das wohl derzeit liebste Beratungsthema der Agentur für Arbeit, die »Ich-AG«, angesprochen, und wieder wurde ich Opfer einer alphabetischen Binnengliederung. Er ignorierte, daß man mich als Kunsthistorikerin weder in meinem Tätigkeitsspektrum noch mit meinen Computerkenntnissen mit denen eines Architekten oder Ingenieurs vergleichen könne. Und er riet mir zur Selbständigkeit, bei Architekten klappe das doch auch. Befreundete Architekten berichten eher vom Gegenteil! Zuletzt bescheinigte er mir noch miserable Computerkenntnisse, die doch nur in Windows und Office bestünden und First-Rumos XP, eine Museumssoftware, von der er noch nie gehört hatte. Heute arbeite man doch mit LINUX!

Brigitte Raschke

### Freiberufliche Kunsthistoriker und die Künstlersozialkasse

»Kultur ist eine lebensnotwendige Grundlage unserer Gesellschaft, so daß es folgerichtig ist, sie auch in unserer Verfassung zu nennen« – mit diesen Worten begrüßte jüngst die Kulturstatsministerin Christina Weiss den Vorschlag der Enquete-Kommission des Bundestages »Kultur in Deutschland«, im Grundgesetz künftig auch die Kultur, neben Tier- und Umweltschutz, zu verankern (*Süddeutsche Zeitung* 28. September 2004). Diese eindeutige Stellungnahme zur Kultur als »Staatsziel« soll zum Anlaß genommen werden, an dieser Stelle über eine Aufnahme freiberuflicher Kunsthistoriker in die Künstlersozialkasse nachzudenken.

Die Künstlersozialkasse blickt heute auf eine mehr als zwanzigjährige Geschichte zurück.

Am 27. Juli 1981 verabschiedete der Bundestag ein Gesetz zur Sozialversicherung, das der sozialen Absicherung der selbständigen Künstler (aus den Bereichen bildende und darstellende Künste, Musik etc.) und Publizisten dienen sollte. Anstoß zu diesem Gesetzesentwurf hatte ein dem Bundestag 1975 vorgelegter »Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der künstlerischen Berufe« gegeben, der deutlich machte, daß die Freischaffenden der Kulturbereiche aufgrund ihrer beruflichen Situation keine ausreichende Vorsorge gegen Krankheit und zum Aufbau einer Rente trafen. Das Künstlersozialversicherungsgesetz bestimmt, daß die selbständigen Künstler und Publizisten in der Rentenversicherung der Angestellten, in der gesetzlichen Krankenver-

sicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind, wenn sie die »künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht vorübergehend ausüben« (§ 1 KSVG) und sie jährlich mehr als 3.900 € (§ 3 KSVG) verdienen. Dies bedeutet für die mittlerweile 140 000 Versicherten, daß sie nur den halben Betrag zur Sozialversicherung leisten müssen. Die andere Hälfte übernimmt – ähnlich wie bei einem Arbeitgeber – die KSK.

Der Staat kam mit der KSK nicht nur einer sozialen Absicherung gegen Unfall, Krankheit und Alter nach, die für »normale« Arbeitnehmer seit über 100 Jahren selbstverständlich ist. Es ist auch Anerkennung für den Beitrag, den Künstler und Publizisten für den »Kulturstandort Deutschland« leisten, dessen kulturelle Vielfalt dadurch gefördert wird. Die KSK ist gewissermaßen Ausdruck der Solidargemeinschaft von Künstlern/Publizisten und den von ihren Leistungen profitierenden Verwertern, den Galerien, Museen, Verlagen, Theatern und in größeren Zusammenhängen vor allem auch der Medienindustrie und dem Tourismus.

Angesichts der immer größer werdenden Zahl freiberuflicher Kunsthistoriker, oftmals mit hoher Qualifikation, wäre die Aufnahme dieser Berufsgruppe geboten. In allen drei klassischen Bereichen erbringen freiberufliche Kunsthistoriker einen wichtigen Beitrag: An den Museen werden in immer größerem Umfang Ausstellungsvorbereitungen, die Bearbeitung von Bestandskatalogen und der Bildungsauftrag (Führungen, Workshops etc.) von freiberuflichen Kunsthistorikern bzw. Angestellten a. Z. geleistet. Ähnliches gilt für die Denkmalpflege, wo Dokumentationen, Archivarbeiten und Inventarisierungsarbeiten aufgrund des Personalmangels nach außen vergeben werden müssen. Und selbst an den Universitäten wird der Personalnotstand teilweise durch freiberufliche Kunsthistoriker mit Lehraufträgen abzumildern versucht. Daneben lehren Kunsthistoriker ohne feste Anstel-

lung an den Volkshochschulen, arbeiten für Verlage, Galerien und den Kunsthandel und sind für den Rundfunk etc. tätig.

Es soll an dieser Stelle nicht in ein allgemeines Lamentieren zu der Auftrags- und Stellensituation verfallen, sondern klargestellt werden, daß die oft mit hohem ideellen Impetus von freiberuflichen Kunsthistorikern verfolgten Projekte einen wesentlichen Beitrag für unser »kulturelles Gedächtnis« erbringen, was der Gesellschaft in vielerlei Hinsicht zugute kommt. Wie Künstler sind bekanntlich aber auch freiberufliche Kunsthistoriker einer unsicheren beruflichen Situation mit geringen oder schwankenden Einkünften, kurz einem hohen Erwerbsrisiko, ausgesetzt. Bislang kommen nur Kunsthistoriker in den Genuß der sozialen Absicherung durch die KSK, die nachweisen können, als Publizisten tätig zu sein – als wissenschaftliche Fachjournalisten und populärwissenschaftliche Publizisten. Etwa die langwierige und wichtige fachwissenschaftliche Arbeit in staatlich oder städtisch bzw. von Wirtschaftsunternehmen finanzierten Projekten, die oft als Vorlauf von Publikationen zu leisten ist, findet derzeit keine Berücksichtigung. Um dies zu veranschaulichen, sei aus einem der vorgefertigten, seriellen Ablehnungsbescheide der KSK zitiert: »Eine wissenschaftliche Tätigkeit gem. § 2 Satz 2 KSVG ist versicherungspflichtig, wenn das Veröffentlichen von Texten den Schwerpunkt der Tätigkeit ausmacht (wissenschaftlicher Fachjournalismus oder populärwissenschaftliche Publizistik). Werden dagegen überwiegend fachwissenschaftliche Arbeiten (Forschung, Archivierung, Katalogisierung, Dokumentation) ausgeführt, ist von einem publizistisch geprägten Tätigkeitsprofil selbst dann nicht auszugehen, wenn die Arbeitsergebnisse (teilweise) veröffentlicht werden. Die Publikation stellt sich als Zusammenhangstätigkeit innerhalb der eigentlichen wissenschaftlichen Berufsausübung dar.«

Die Aufnahme von freiberuflichen Kunsthistorikern in die KSK erscheint aber schon allein

deshalb naheliegend, da ein großer Teil der Institutionen, die mit freien Kunsthistorikern zusammenarbeiten, längst Künstlersozialabgaben leisten, aus denen die anteilige Übernahme der Sozialversicherungskosten abgeglichen werden: Galerien, Kunsthandel, Museen, Rundfunk, Fernsehen, Verlage etc. (§ 24 KSVG). Als das Künstlersozialversicherungsgesetz 1981 verabschiedet wurde, war es aufgrund der wenigen freiberuflich tätigen Kunsthistoriker noch nicht erforderlich, diese zu berücksichtigen. Die Situation hat sich heute aber deutlich geändert. Im Hinblick auf die künstlersozialversicherungsfähigen Berufsgruppen wurden in den letzten Jahren Novellierungen geleistet, die Hoffnung geben, daß tatsächlich Abhilfe geschaffen werden könnte. So werden seit dem 1. Juli 2001 etwa auch freie Journalisten- und Literaturdozenten in die KSK aufgenommen, also Berufsgruppen, die – wie viele Kunsthistoriker – ausgeschlossen wurden, da sie nicht vorrangig auf der publizistischen Seite tätig waren.

All diese Überlegungen fallen freilich in eine Zeit, in der die oben angesprochene Enquete-Kommission »Kultur in Deutschland« zwar Kultur als Staatsziel fordert, wenig später aber darüber nachdenkt, ob die weltweit einmalige Einrichtung der KSK überhaupt erhalten werden kann (*Süddeutsche Zeitung* 26. November 2004). Es bleibt zu hoffen, daß hierbei keine kurzsichtigen Entscheidungen im Sinne einer weiteren Ökonomisierung der Kultur getroffen werden.

Claudia Denk

*Quellen:* Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG; Stand 1.1.2004) – Andri Jürgensen, Ratgeber Künstlersozialversicherung. Vorteil. Voraussetzungen. Verfahren, Beck-Verlag München 2002

*Informationen:* Künstlersozialkasse bei der Unfallkasse des Bundes, Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven, Tel. (04421) 75439, [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de), [auskunft@kuenstlersozialkasse.de](mailto:auskunft@kuenstlersozialkasse.de)

## Wissenschaftliche Publikationen und Urheberrecht

### I. Vorbemerkung

Das Urheberrecht schützt diejenigen Personen, die urheberrechtlich relevante Leistungen erbringen, das heißt ein Werk geschaffen haben. Der Schutz des Urheberrechtsgesetz (UrhG) erstreckt sich dabei auf Werke aus den Bereichen der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Wissenschaftliche Publikationen nehmen in diesem Zusammenhang eine Sonderstellung ein. Dieser Beitrag soll das Spannungsfeld zwischen wissenschaftlichen Darstellungen und Urheberrecht näher beleuchten.

### II. Befugnisse und Schranken des UrhG im Überblick

#### 1. Befugnisse

Der Urheber wird durch das UrhG in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum

Werk und bei der Nutzung des Werkes geschützt (§ 11 UrhG). Dem Urheber stehen vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Befugnisse zu. Zu den nichtvermögensrechtlichen Befugnissen gehören insbesondere: das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG), das heißt die Namensnennung<sup>I</sup> und der Schutz vor Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen (§ 14 UrhG). Zu den kommerziell interessanteren Verwertungsrechten gehören unter anderem das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) und das Vermietungsrecht (§ 17 Abs. 3 UrhG). Neben der Nutzung in körperlicher Form (Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung) stehen dem Urheber die Rechte zur Nutzung des Werkes in